



Regierungsrat

Luzern, 2. November 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 642

Nummer: A 642
Protokoll-Nr.: 1290
Eröffnet: 21.06.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Marti André und Mit. über die Strategie zur künftigen Weiterentwicklung der Entwicklungsschwerpunkte im kantonalen Richtplan

Vorbemerkung: Gemäss § 14 des Planungs- und Baugesetzes ([PBG](#)) wird der kantonale Richtplan (KRP) alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und überarbeitet. Der KRP wurde zuletzt 2009 gesamtheitlich revidiert und 2015 im Rahmen einer Teilrevision an das teilrevidierte Bundesgesetz über die Raumplanung ([RPG](#)) angepasst. Anfang Juli 2020 startete der Kanton Luzern unter der Federführung des zuständigen Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (BUWD) die Erarbeitung der Gesamtrevision. In einem Mitwirkungs- und öffentlichen Anhörungsverfahren werden Private, Gemeinden, regionale Entwicklungsträger, Parteien, Verbände und Organisationen sowie Nachbarkantone Stellung nehmen können. Anschliessend wird der Regierungsrat den revidierten KRP verabschieden und dem Kantonsrat zur Beratung der räumlichen Entwicklungsziele und -strategien sowie zur Genehmigung der weiteren Inhalte vorlegen. Der Richtplan bedarf abschliessend der Genehmigung durch den Bundesrat. Der gesamte Prozess wird voraussichtlich 2025 abgeschlossen sein. Bis dahin ist der aktuelle KRP gültig. Die nachfolgenden Antworten können daher lediglich einen aktuellen Arbeitsstand der laufenden Gesamtrevision widerspiegeln. Sich aus dem weiteren Erarbeitungsverlauf ergebende Änderungen bleiben vorbehalten.

Zu Frage 1: Sollen im künftigen Richtplan die ESP die bisherige Funktion als wichtige Unternehmensstandorte beibehalten? Sollen sie weiterhin als Magnete für die wirtschaftliche Entwicklung dienen?

Das federführende BUWD sieht dies im Rahmen der laufenden KRP-Gesamtrevision so vor. Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) sollen zudem weiterhin ergänzt werden durch regionale Arbeitsplatzgebiete, kommunale Arbeitszonen und strategische Arbeitsplatzgebiete.

Zu Frage 2: Bleibt die Anzahl und die Verteilung der ESP gemäss aktuellem Richtplan bestehen, oder sind hier Veränderungen absehbar?

Der in der Anfrage erwähnte Grundlagenbericht «Weiterentwicklung ESP-Programm» wurde durch die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) als Vorprojekt zur KRP-Gesamtrevision in Auftrag gegeben und unter Einbezug der Regionalen Entwicklungsträger (RET), der Wirtschaftsförderung Luzern (WFLU) sowie kantonalen Fachstellen erarbeitet. Ergänzend fand eine fachliche Anhörung bei den ESP-Standortgemeinden statt. Die Ergebnisse des Berichtes beziehungsweise des Vorprojektes fliessen nun als Grundlagen in die laufende KRP-Ge-

samtrevision ein. Zur Anzahl und Verteilung der ESP empfiehlt der Bericht, dass die bisherigen 12 kantonalen ESP bestehen bleiben. Es sollen lediglich die beiden ESP Rontal und Perlen/Schachen zum ESP LuzernOst sowie die beiden ESP Sursee Zentrum und Sursee Nord zum ESP Sursee zusammengefasst werden. Dies je aufgrund ihrer räumlichen Nähe, der jeweils gemeinsamen Basiserschliessung und des jeweils bereits etablierten Gebietsmanagements über diese zusammengefassten ESP.

Zu Frage 3: Wie sollen die im Bericht zur ESP-Weiterentwicklung erwähnten Massnahmen «ausreichendes Angebot an geeigneten Flächen bereitstellen» und «Flächen planerisch-prozessual vorbereiten» konkret umgesetzt werden?

Die in den ESP vorhandenen unüberbauten Bauzonenflächen sollen, sofern sie nicht für genügend dicht genutzte Lagerflächen oder bevorstehende Betriebserweiterungen gebraucht werden, baureif sowie verfügbar und damit dem Markt zugänglich gemacht werden. § 38 PBG betreffend die Verfügbarkeit von Bauland ist auch in den Arbeitszonen anzuwenden. In Bezug auf die Baureife ist auch eine genügende Erschliessung, insbesondere bezüglich Verkehr, sicherzustellen. Dies kann sowohl kantonale wie kommunale Infrastrukturanlagen wie den öV-Betrieb betreffen. Des Weiteren sind bei Bedarf die Festlegungen in den kommunalen Bau- und Zonenordnungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen: Auch in den Arbeitszonen ist ein haushälterischer Umgang mit dem Boden und damit eine angemessene sowie auf den Verkehr abgestimmte Verdichtung anzustreben, insbesondere mit mehrgeschossigen und auch unterirdischen Nutzungen namentlich auch für die Parkierung. Sollten mit all diesen Massnahmen keine ausreichenden Reserven für zusätzliche Arbeitsnutzungen geschaffen werden können, so können auch zweckmässige Arbeitszonenerweiterungen geprüft werden.

Zu Frage 4: Wie sollen die erwähnten Fehlanreize bezüglich Bodenpreis, Verfügbarkeit und Baulandhortung behoben werden?

In erster Linie soll § 38 PBG betreffend die Verfügbarkeit von Bauland auch in den Arbeitszonen angewendet werden (vgl. auch Antwort zu Frage 3). Dazu gehören ein konsequentes Arbeitszonenmanagement sowie Gespräche insbesondere der Standortgemeinden und allenfalls vertragliche Regelungen mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern inklusive angemessenen Fristen. Insbesondere bei wichtigen Grundstücken kann die Gemeinde nach Ablauf einer definierten Frist das gesetzliche Kaufrecht ausüben und das Grundstück so auf den Markt bringen. Bei unzuweckmässigen Parzellenstrukturen kann auch eine Grenzbereinigung oder ein Landumlegungsverfahren geeignet sein.

Zu Frage 5: Ist es denkbar, dass in den ESP künftig vom Grundsatz abgewichen werden kann, dass keine Flächen auf Vorrat eingezont werden? Ist die vorausschauende Schaffung von Bauzonenreserven in den ESP ein Thema, sofern vor der Einzonung die gewünschte Entwicklung und die Verfügbarkeit mit den Grundeigentümern vertraglich abgesichert werden kann?

Es soll in jedem ESP – sofern dies von den räumlichen Gegebenheiten her möglich ist – ein angemessenes Angebot von verfügbaren unüberbauten Arbeitszonenflächen geben. Namentlich bei bereits weitgehend überbauten ESP ohne grössere Bauzonenreserven ist deshalb zu prüfen, ob an zweckmässiger Lage und mit der Verkehrsentwicklung abgestimmt neue Arbeitszonenflächen eingezont werden können (vgl. auch Antwort zu Frage 3). Diese neuen Arbeitszonenflächen müssen dann selbstverständlich verfügbar sein, was vertraglich gesichert werden muss.

Zu Frage 6: Ein Interessenskonflikt ergibt sich heute bezüglich Kompensation von Fruchtfolgeflächen. Heute stehen dazu lediglich kompensatorische Auszonungen und Bodenverbesserungen zur Verfügung. Sieht der Regierungsrat künftig weitere Möglichkeiten zur Kompensation der Fruchtfolgeflächen?

Nein, es gibt grundsätzlich nur diese beiden Möglichkeiten. Es sind genügend Eignungsflächen für Bodenaufwertungen zwecks FFF-Kompensation vorhanden. Diese Eignungsflächen sind auf unserer Webseite www.geo.lu.ch/map/boden einsehbar.